



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a Entscheidungen zur Behandlung des vermeintlichen Kaufs von Blockheizkraftwerken als Gewerbebetrieb und zur Diskriminierung jüngerer Steuerpflichtiger durch den Altersentlastungsbetrag.

### Aktuelle Entscheidungen

#### Eingeschränkter Vertrauensschutz für Bauleistende

Mit Urteilen vom 15. März 2016 ([Az. 15 K 1553/15 U](#) und [15 K 3669/15 U](#)) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass in sog. Bauträger-Fällen einer Inanspruchnahme des Bauleistenden keine Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegenstehen, wenn im Ergebnis eine finanzielle Belastung des Bauleistenden durch Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs gegen den Bauträger an das Finanzamt ausgeschlossen werden kann.

Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 5 vom 15. April 2016](#).

#### Vermeintlicher Kauf von Blockheizkraftwerken kann zu gewerblichen Einkünften führen

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 11. März 2016 ([Az. 4 K 3365/14 E](#)) entschieden, dass der vermeintliche Kauf von Blockheizkraftwerken im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems zu ausgleichsfähigen Verlusten aus Gewerbebetrieb führen kann.

Der Kläger bestellte insgesamt drei Blockheizkraftwerke und zahlte an die Verkäuferin vorab den jeweiligen Kaufpreis. Für zwei dieser Blockheizkraftwerke, die nach den vertraglichen Vereinbarungen im Namen und auf Rechnung des Klägers betrieben werden sollten, mietete er von einem mit der Verkäuferin verbundenen Unternehmen zugleich einen Container und eine Standortfläche an und schloss einen „Premium Service Vertrag“ ab. Das dritte Blockheizkraftwerk verpachtete er für die Dauer von zehn Jahren an die Verkäuferin, die dieses selbst betreiben sollte. Tatsächlich wurden die Blockheizkraftwerke niemals geliefert und in Betrieb genommen. Vielmehr war der Kläger nach den in einem Strafverfahren getroffenen Feststellungen Opfer eines betrügerischen Schneeballsystems geworden.

Die angefallenen Aufwendungen (insbesondere AfA, Schuldzinsen und gezahlte Vorsteuern) überstiegen in den Streitjahren die Einnahmen des Klägers (Provisionen und Umsatzsteuererstattungen). Die Verluste machte der Kläger als Einkünfte aus Gewerbebetrieb geltend. Das Finanzamt versagte die Anerkennung der Verluste mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei den getätigten Investitionen nicht um einen Gewerbebetrieb, sondern um Kapitalanlagen gehandelt

habe, so dass das Abzugsverbot für Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 EStG) eingreife. Nach einer bundeseinheitlich abgestimmten Verwaltungsauffassung lägen partiarische Darlehen vor, soweit die Anleger die Blockheizkraftwerke selbst hätten betreiben sollen und sonstige Kapitalforderungen, soweit Pachtverträge mit der Verkäuferin abgeschlossen wurden.

Die Klage hatte hinsichtlich der beiden Blockheizkraftwerke, die nach den vertraglichen Vereinbarungen im Namen und auf Rechnung des Klägers betrieben werden sollten, Erfolg. Insoweit habe sich der Kläger gewerblich betätigt, so dass der Abzug von in der Vorbereitungsphase entstandenen Verlusten zulässig sei. Insbesondere liege eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vor, weil dem Kläger nach den vertraglichen Vereinbarungen die Erträge zugestanden hätten und er auch das Verlustrisiko getragen habe. Zudem habe er eine Verfügungsbefugnis und hinreichende (Mit-)Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kraftwerke gehabt. Ein partiarisches Darlehen könne demgegenüber nicht angenommen werden, da kein Kapitalrückzahlungsanspruch vereinbart worden sei. Da für die Beurteilung allein die Perspektive des Klägers maßgeblich sei, sei es unerheblich, dass auf Seiten der Verkäuferin nie die Absicht bestand, die Blockheizkraftwerke zu liefern und in Betrieb zu nehmen.

Soweit der Kläger die Vereinbarung getroffen hat, das dritte Blockheizkraftwerk an die Verkäuferin zu verpachten, liege kein Gewerbebetrieb vor. Insbesondere könne keine gewerbliche Betriebsverpachtung im Ganzen angenommen werden, weil von vornherein eine Verpachtung beabsichtigt gewesen sei. Allerdings bestünden auch keine Anhaltspunkte für Einkünfte aus Kapitalvermögen, so dass es sich insoweit um Einkünfte aus Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 3 EStG handele. Aufgrund der Verlustausgleichsbeschränkung seien die Verluste gesondert festzustellen und dürften nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

## **Altersentlastungsbetrag stellt keine Diskriminierung Jüngerer dar**

Der Umstand, dass der Altersentlastungsbetrag erst ab einem Alter von 64 Jahren gewährt wird, ist keine unzulässige Ungleichbehandlung jüngerer Steuerpflichtiger. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 24. Februar 2016 ([Az. 10 K 1979/15 E](#)) entschieden.

Der 1952 geborene Kläger und die 1966 geborene Klägerin beantragten beim Finanzamt, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2013 für beide Ehegatten einen Altersentlastungsbetrag zu berücksichtigen. Die Anknüpfung an das Alter sei eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unzulässige Diskriminierung. Beim Finanzamt hatte der Antrag keinen Erfolg.

Das Gericht wies die hiergegen erhobene Klage ab. Die Kläger erfüllten nicht die Altersvoraussetzungen des § 24a EStG. Das AGG als einfachgesetzliche Norm sei nicht geeignet, Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu verdrängen. Darüber hinaus falle die Regelung zum Altersentlastungsbetrag nicht in den Anwendungsbereich des AGG, da es sich nicht um eine Sozialleistung, sondern um eine steuerliche Belastungsregelung handele. Der Altersentlastungsbetrag verfolge den Zweck, für andere Einkünfte als Leibrenten und Versorgungsbezüge, die typischerweise im Alter bezogen werden und einer begünstigten Versteuerung unterliegen (Ertragsanteil bzw. Versorgungsfreibetrag), eine vergleichbare Entlastung herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund liege auch kein Verstoß gegen europarechtliche Diskriminierungsverbote und den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vor.

## **Veräußerung einer Milchquote ist umsatzsteuerpflichtig**

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 15. März 2016 ([Az. 15 K 1473/14 U](#)) entschieden, dass die Veräußerung einer Milchquote an den Mitgesellschafter im Zuge der Auflösung einer GbR zu einem steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz führt.

Der Kläger, der ursprünglich eine Milchviehwirtschaft betrieb, gründete im Jahr 2006 zusammen mit

einem anderen Landwirt eine GbR, die - neben anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten - im Schwerpunkt ebenfalls Milchvieh hielt. Beide Gesellschafter überließen der GbR ihre Anlieferungs-Referenzmengen für Milch (sog. Milchquoten). Daneben führte der Kläger sein Einzelunternehmen in reduzierter Form fort. Die GbR nahm die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG in Anspruch. Nach Auflösung der GbR im Jahr 2009 veräußerte der Kläger an seinen ehemaligen Mitgesellschafter seine Milchquote für rund 130.000 EUR. Das Finanzamt behandelte diesen Veräußerungsvorgang als umsatzsteuerpflichtig und unterwarf den Erlös der Regelbesteuerung. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass die Milchquote niemals zu seinem unternehmerischen Vermögen gehört habe.

Der Senat wies die Klage ab. Bei der Veräußerung der Milchquote als öffentlich-rechtlicher Befugnis, in Höhe der zugewiesenen Quote Milch abgabefrei bei einem Milchverarbeiter anzuliefern, handele es sich um eine sonstige Leistung. Die Milchquote habe auch zum Zeitpunkt der Veräußerung zum Unternehmen des Klägers gehört, weil sie unmittelbar an die Produktion und die Veräußerung von Milch geknüpft sei und daher unmittelbar mit der unternehmerischen Tätigkeit des Klägers zusammenhänge. Sie sei auch nicht im Jahr 2006 ins Privatvermögen überführt worden, weil der Kläger sie der GbR gegen Beteiligung am Gewinn und Verlust überlassen habe. Auch wenn diese unentgeltliche Überlassung nicht zu steuerbaren Umsätzen führe, stelle sie eine fortgesetzte unternehmerische Leistung des Klägers dar. Eine Loslösung aus dem unternehmerischen Bereich sei durch die Überlassung nicht erfolgt, zumal der Kläger sein Unternehmen neben der GbR fortgeführt habe. Zutreffend habe das Finanzamt auch den Regelsteuersatz und nicht den Durchschnittssatz angewendet, weil die Veräußerung einer Milchquote weder eine Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch eine landwirtschaftliche Dienstleistung darstelle.

## **Betriebssitz des Arbeitgebers eines Außendienstmitarbeiters ist regelmäßige Arbeitsstätte**

Sucht ein Außendienstmonteur arbeitstäglich den Betriebssitz seines Arbeitgebers auf und fährt von dort aus mit einem Firmenfahrzeug die Einsatzorte an, stellt der Betriebssitz seine regelmäßige Arbeitsstätte dar mit der Folge, dass die Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale abzugsfähig sind. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 17. Februar 2016 ([Az. 11 K 3235/14 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist als Außendienstmonteur beschäftigt. Im Streitjahr 2013 fuhr er arbeitstäglich zunächst mit seinem privaten Pkw zum Betrieb seines Arbeitgebers. Von dort aus steuerte er mit einem dienstlichen PKW die einzelnen Einsatzorte an und brachte das Fahrzeug erst kurz vor Feierabend wieder zum Betriebsgelände zurück. In der Einkommensteuererklärung machte der Kläger 0,30 EUR für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte lediglich die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer an. Der Kläger trug zur Begründung seiner Klage vor, keine regelmäßige Arbeitsstätte zu haben. Insbesondere könne der Betriebssitz seines Arbeitgebers nicht als regelmäßige Arbeitsstätte angesehen werden, weil der Kläger nur einen geringen Teil seiner täglichen Arbeitszeit dort verbringe.

Die Klage blieb erfolglos. Der Senat erkannte einen Werbungskostenabzug - ebenso wie das Finanzamt - lediglich in Höhe der Entfernungspauschale an. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur bis einschließlich 2013 geltenden Rechtslage könne ein Arbeitnehmer nur noch eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte haben. Hierfür sei entscheidend, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers befinde. Bei verschiedenen Tätigkeitsstätten sei maßgeblich, welches konkrete Gewicht den einzelnen Tätigkeiten zukomme. Beim Kläger liege dieser qualitative Mittelpunkt seiner Arbeitstätigkeit zwar nicht am Betriebssitz seines Arbeitgebers, sondern in den einzelnen Einsatzorten. Allerdings könne sich der Kläger genauso wie seine Arbeitskollegen, die Bürotätigkeiten am Betriebssitz errichten, auf die täglichen Fahrten zur Betriebsstätte einrichten und so seine Wegekosten minimieren. Insoweit sei die neuere Rechtsprechung für Fälle wie den Streitfall zu modifizieren. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

**Weitere Entscheidungen im Überblick**

## Einkommensteuer

Zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts (Urteil vom 11. Februar 2016, [Az. 3 K 1097/14 E](#))

Zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen, wenn der Erlös aus der Veräußerung einer Immobilie für den Erwerb von Kapitalanlagen und zur Tilgung privater Verbindlichkeiten verwendet wurde (Urteil vom 11. März 2016, [Az. 4 K 173/13 E](#))

## Körperschaftsteuer

Zur Behandlung von Kapitalrückzahlungen einer amerikanischen Tochtergesellschaft, die über keine ausschüttungsfähigen Gewinne verfügt (Urteil vom 19. November 2015, [Az. 9 K 1900/12 K](#), Rev. BFH I R 15/16)

## Verfahrensrecht

Zur Prüfung der Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens gemäß § 2 AnfG nach dem Tod des Schuldners für Zwecke eines Duldungsbescheids (Beschluss vom 2. Juni 2015, [Az. 6 V 3164/15 AO](#))

Führt der Umstand, dass nachträglich angeforderte Fahrtenbücher nicht vorgelegt wurden, zu einer Änderungsmöglichkeit nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO? (Gerichtsbescheid vom 20. Januar 2016, [Az. 11 K 2168/14 E,G](#))

## Kindergeld

Zur Kindergeldberechtigung des im Inland lebenden Kindsvaters für ein in Polen bei der Mutter lebendes Kind nach dem EuGH-Urteil „Trapkowski“ (Urteil vom 16. März 2016, [Az. 7 K 79/15 Kq](#))

## In eigener Sache

### Schätzungsmethoden im Wandel - Schafft das Transparenzgebot Waffengleichheit?

In der steuerlichen Betriebsprüfung wendet die Finanzverwaltung immer häufiger digitale Prüfungsmethoden wie die sog. Summarische Risikoprüfung an, um die betrieblichen Daten der Unternehmen zu verproben und in begründeten Fällen Manipulationen zu ermitteln. Da die Ergebnisse aufgrund der Masse der Daten für den Steuerpflichtigen oft kaum nachvollziehbar sind, stehen diese

Prüfungsmethoden auf dem gerichtlichen Prüfstand.

Zu diesen und anderen Themen nahm am 17. März 2016 **Richter am Bundesfinanzhof Dr. Egmont Kulosa** im Rahmen der Veranstaltung „Schätzungsmethoden im Wandel - Schafft das Transparenzgebot Waffengleichheit?“ in der Westfalenhalle Dortmund Stellung. Eingeladen hatten das Finanzgericht Münster und der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. Die Einzelheiten können Sie der [Pressemitteilung Nr. 4 vom 18. März 2016](#) entnehmen.



## Seminar mit dem „Forum junge Steuerberater“

Am 6. April 2016 fand bereits zum zweiten Mal eine Seminarveranstaltung des Finanzgerichts Münster mit dem „Forum junge Steuerberater“ statt. Im Rahmen dieses Forums bietet der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. Berufseinsteigern regelmäßig Seminare und Workshops zu ausgewählten Fachthemen und Fragen der Kanzleiorganisation an. Das in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Münster veranstaltete Seminar war mit 40 Teilnehmern vollständig ausgebucht. Die Teilnehmer besuchten zum Auftakt eine mündliche Verhandlung des 13. Senats. Im Anschluss gaben die Finanzrichter Dr. Franziska Peters und Dr. Hans Anders in den Räumen der Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft in Münster einen Überblick über typische Problemstellungen im Einspruchs- und Klageverfahren sowie im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.



### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fq-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fq-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 4 Abs. 7 JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.